

17 Fragen und Antworten zum Pfändungsschutz-Konto



SCHULDNERBERATUNG

Was ist ein P-Konto?

afg Schuldnerberatung: Es handelt sich dabei um ein spezielles Girokonto bei einer Bank, das dem Kontoinhaber einen Schutz bei einer Kontopfändung bietet.

Es darf nicht teurer sein als vorher und muss weiterhin alle Leistungen (Kontoauszüge, Verfügungen am Geldautomat etc.) zulassen.

Was bedeutet das genau?

afg: Selbst wenn auf einem P-Konto eine Kontopfändung eingehen sollte, kann über einen Freibetrag sowie bestimmte Sozialleistungen weiterhin frei verfügt werden (auch durch Überweisungen, Lastschriften etc.). Das Konto ist also weiterhin funktionsfähig und ermöglicht die Begleichung existenzieller Ausgaben.

Wie bekommt man so ein P-Konto?

afg: Ratsuchende mit einem Konto haben Anspruch darauf, dass das derzeitige Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Das Umwandlungsrecht gilt auch, wenn das Konto bereits gepfändet wurde oder/und wenn es im Minusbereich ist. Nach Eingang der Pfändung hat man 4 Wochen Zeit etwas zu unternehmen.

Gibt es besondere Regelungen für dieses P-Konto?

afg: Ja! Es kann nur ein Konto als P-Konto geführt werden und es darf nur auf eine Person lauten. Gemeinschaftskonten können geschützt werden, dann bitte mit einer Schuldnerberatung Kontakt aufnehmen. Die Umwandlung muss am 4. Geschäftstag nach dem entsprechenden Antrag erfolgt sein. Der Grundfreibetrag gilt automatisch.

Wie hoch ist denn dieser Freibetrag?

afg: Für das P-Konto gilt automatisch ein monatlicher Freibetrag von € 1.410. Dabei ist es egal, ob es sich um Arbeitseinkommen, Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe handelt.

Kann dieser Freibetrag erhöht werden?

afg: Ja. Wenn man der Bank eine Bescheinigung vorlegt, in der weitere Unterhaltspflichten oder bestimmte Sozialleistungen aufgeführt sind, kann der Freibetrag höher ausfallen.

Welche Freibeträge gibt es?

afg: Wenn man für eine Person unterhaltspflichtig ist, wären das zum Beispiel € 1.937,76. Bei zwei Unterhaltspflichten € 2.231,78. Bei weiteren Personen steigt der Freibetrag noch höher.

Es sollen noch andere Einkünfte durch eine Bescheinigung freigegeben werden können. Welche sind das?

afg: Das sind zum Beispiel das regelmäßige Kindergeld, Kinderzuschlag, Pflegegeld. Auch einmalige Leistungen für einen Umzug oder die Klassenfahrt können mit einer Bescheinigung berücksichtigt werden.

Können durch eine Bescheinigung auch Nachzahlungen freigegeben werden?

afg: Wenn es sich dabei um Leistungen nach dem SGB II / SGB XII oder Kindergeld handelt, geht das in voller Höhe. Bei anderen Sozialleistungen oder Arbeitseinkommen, geht das bis zu einem Betrag von € 500,00.

Wo bekommt man die notwendige Bescheinigung für die Höhersetzung des Freibetrages?

afg: Es gibt mehrere Stellen. Eine Bescheinigung kann u.a. ausstellen:

- das Jobcenter
- die Sozialämter
- die Familienkasse
- anerkannte Schuldnerberatungsstellen nach § 305 InsO

Was muss man mitbringen?

afg: Damit die Bescheinigung ausgestellt werden kann, müssen die entsprechenden Sozialleistungen durch Bescheide bzw. die Unterhaltspflichten durch Geburtsurkunden, Bescheide oder Gehaltsbescheinigungen nachgewiesen werden. Bitte informieren Sie sich vorher bei den entsprechenden Stellen.

Muss man unbedingt immer so eine Bescheinigung bei der Bank vorlegen?

afg: Nein. Wenn man aussagekräftige Bescheide oder Unterlagen (z.B. Gehaltsbescheinigungen mit Angaben zu Unterhaltspflichten, SGB II-Bescheide, Kindergeldbescheide etc.) bei der Bank vorlegt, kann die Bank diese auch als Nachweis anerkennen und die Freibeträge gewähren.

Kann ich mein Einkommen ab dem 01.01.2012 also nur noch über das P-Konto schützen lassen?

afg Schuldnerberatung: JA! Es gibt keine andere Möglichkeit als das P-Konto.

Hinweis: Beim Eingang einer Kontopfändung sollte möglichst auch die Notfallberatung einer Schuldnerberatung in Anspruch genommen werden, um den Auslöser der Pfändung anzugehen.

Gibt es Unterschiede zwischen dem normalen und dem P-Konto?

afg: Sehr große. Bei einem normalen Konto ist das Konto nach dem Eingang einer Pfändung gesperrt. Es werden keine

Verfügungen mehr zugelassen. Wenn man nichts unternimmt, wird das Geld an die Gläubiger überwiesen. Auch eine Kündigung des Kontos durch die Bank ist wahrscheinlicher.

Bei einem P-Konto behält man weiter seine Bank-Karte und kann im Rahmen der geschützten Freibeträge innerhalb des laufenden Monats verfügen.

Gibt es weitere Vorteile beim P-Konto?

afg: Ja, die gibt es!

Zum Beispiel wird das bis zum Ende eines Monats nicht verbrauchte Guthaben (bis zur Höhe des Freibetrages) automatisch auf den nächsten Monat übertragen. Dieses Guthaben kann dann bis zu 3 Monate auf dem Konto „angespart“ werden.

Auch der Schutz vor Auf- bzw. Verrechnung ist verbessert worden. Das Kreditinstitut darf jetzt nicht mehr das unpfändbare Einkommen für die hohe Kreditrate oder den Ausgleich des Dispo nutzen.

Dieses gilt auch wenn das Konto überzogen ist und gar keine Pfändung vorliegt.

Wie soll ich hier den Überblick behalten, welches Geld mir noch zur Verfügung steht?

afg: Die Kreditinstitute müssen hier helfen. Auf dem Kontoauszug muss angegeben werden, welcher Betrag mir noch im aktuellen Monat zur Verfügung steht und welcher Ansparbetrag im nächsten Monat weg ist.

Was ist denn, wenn ich arbeite und mein unpfändbares Arbeitseinkommen wird mir nicht voll von der Bank ausgezahlt?

afg: Ja, dieser Sonderfall kann passieren.

In einem solchen Fall reicht die Bescheinigung oft nicht aus, das Gericht kann aber auf Antrag den monatlichen Auszahlungsbetrag um diesen Betrag erhöhen. Gleiches gilt auch für Leistungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Elterngeld etc. oder wenn meine existenziellen Ausgaben höher sind.

Hier kann die Schuldnerberatung bei dem entsprechenden Antrag helfen.